

Die Verfassung der Republik Usbekistan

Geschichtlicher Hintergrund, Grundrechte und Staatsorganisation

*Osman Sacarcelik**

I. Einleitung	950
II. Rechtsgeschichtlicher und rechtskultureller Grundriss	951
III. Der usbekische Verfassungsrechtsbegriff	956
IV. Die Verfassung von 1978	957
V. Die geltende Verfassung von 1992	957
1. Die Präambel und die Grundprinzipien der Verfassung	957
2. Demokratieprinzip	959
3. Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip	960
4. Einzelne Grundrechte	963
a) Allgemeines Freiheitsrecht	963
b) Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit der Person	963
c) Schutz der Privatsphäre	964
d) Freizügigkeit	964
e) Meinungs- und Informationsfreiheit	964
f) Wissenschaftsfreiheit	965
g) Religionsfreiheit	965
h) Politische Mitwirkung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Politische Parteien	966
i) Petitionsrecht	968
j) Wirtschaftliche und soziale Rechte	968
k) Bürgerliche Pflichten	969
l) Schutz von Ehe und Familie	969
m) Medienfreiheit	970
5. Staatsorganisationsrechtliche Bestimmungen	971
a) Der Staatsaufbau und die kommunale Selbstverwaltung	971
b) Der <i>Oliy Majlis</i> der Republik Usbekistan	971
c) Der Präsident der Republik Usbekistan	973
d) Das Ministerkabinett	974
e) Die rechtsprechende Gewalt	974
VI. Schlussbemerkung	975
Summary	976

* Student der Rechtswissenschaft und Islamwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Besonderer Dank gilt Prof. Dr. U. Rebstock vom Orientalischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Prof. Dr. S.M. Xidirov vom Tashkent State Institute of Law und Dr. W. Babecck für wertvolle Hinweise.

I. Einleitung

Die Verfassung¹ der seit 1991 unabhängigen Republik Usbekistan, die in der vorliegenden Arbeit näher untersucht und dargestellt werden soll, reiht sich in vieler Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Grundrechtsschutzes, in die modernen Verfassungssysteme ein.² Auf dem Gebiet des Verfassungsrechts und vor allem im Grundrechtsbereich sind nicht zuletzt aufgrund einer Rezeption allgemein anerkannter Menschenrechtsdogmatik Ähnlichkeiten zum deutschen Grundgesetz erkennbar. Soweit es dem Zweck des besseren Verständnisses des usbekischen Verfassungsrechts dient, werden daher im Folgenden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen dem usbekischen und dem deutschen Verfassungsrecht hervorgehoben. Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtsordnungen beruhen nicht selten auf länderspezifischen historischen Entwicklungen und Erfahrungen einer Rechtsgemeinschaft. Denn Rechtssysteme oder einzelne Rechtsinstitute sind nicht nur sprachlich, begrifflich und dogmatisch bestimmt.³ Vielmehr haben sie ihre historischen Wurzeln, die bei ihrer Untersuchung mitberücksichtigt werden müssen. Historische Erfahrungen können sich nämlich in besonderem Maße im Staatsorganisationsrecht, aber auch in der Art und Weise des Grundrechtsschutzes auswirken.⁴ Daher wird im Folgenden zunächst ein kurzer Überblick über die rechtsgeschichtliche und rechtskulturelle Entwicklung Usbekistans geboten. Neben der Kenntnis rechtsgeschichtlicher und rechtskultureller Entwicklungen liefert auch eine normative Betrachtung wichtige Erkenntnisse in Bezug auf die "Verfasstheit des Staates", denn Staaten – namentlich der moderne Verfassungsstaat – sind nicht zuletzt aufgrund ihrer Rechtsordnungen selbst begreifbar.⁵ Obgleich nicht selten von einer starken Diskrepanz zwischen dem Verfassungsrechtsanspruch und der Verfassungsrechtswirklichkeit in Usbekistan die Rede ist⁶, ist dieser Gesichtspunkt nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Ferner werden die Grundprinzipien des usbekischen Verfassungsrechts aufgezeigt. Während das usbekische Staatsorganisationsrecht nur in seinen Grundzügen skizziert wird, steht die Darstellung der Grundprinzipien und der verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte und -freiheiten im Vordergrund dieser Untersuchung.

¹ Deutsche Übersetzung aus dem Russischen von Joachim Lippott, in: Georg Brunner (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, VSO IV (Loseblattsammlung), 2. Lieferung, Berlin 1996. Die Übersetzung der usbekischen Quellen ins Deutsche wurde von dem Verfasser vorgenommen. Die Umschrift arabischer Wörter erfolgt – mit geringfügigen Abweichungen – nach den von der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft ausgearbeiteten Regeln.

² Vgl. Rolf Knieper, Einige Anmerkungen zum Zivilrecht Usbekistans, WiRO 2002, 269 (269).

³ Christian Starck, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 1997, 1021 (1028).

⁴ *Ibid.*

⁵ Jörn Ipsen, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 18. Aufl., Neuwied 2006, § 1 Rdnr. 2.

⁶ Vgl. Uwe Halbach, Usbekistan als Herausforderung für westliche Zentralasienpolitik, SWP-Studie, Berlin 2006, 16.

II. Rechtsgeschichtlicher und rechtskultureller Grundriss

Im vorzaristischen Zentralasien waren zwei verschiedene Rechtssysteme wirksam, die sich wechselseitig beeinflussten, gleichzeitig aber auf unterschiedlichen Voraussetzungen beruhten. Einerseits hielt die tribal, das heißt nach Stämmen und Clans gegliederte, organisierte Bevölkerung an dem mündlich tradierten Gewohnheitsrecht fest, das je nach Region als *zang*, *tore*, *nark*, *däp* oder *adat* (arab. *‘âdât*) bezeichnet wurde. Andererseits lebte die sesshaft organisierte ländliche und städtische Bevölkerung nach dem islamischen Recht (*šarī‘a*).⁷ Allerdings war die Auslegung des islamischen Rechts vielfach von gewohnheitsrechtlichen Traditionen beeinflusst.⁸ Ausfluss der tribalen Gesellschaftsordnung war beispielsweise, dass für die Zahlung von Schadensersatz bei deliktischem Handeln (z.B. Blutgeld) die Stammesmitglieder kollektiv verantwortlich waren. In den Flussoasen beruhte das islamische Gesetz auf einer schriftlich fixierten, kanonisierten Rechtstradition hanafitischer Prägung. Rechtsgelehrte (*‘ulamâ’*) unterrichteten und interpretierten das islamische Recht, Kadis dagegen waren für die Entscheidung der ihnen vorgebrachten Rechtsstreitigkeiten zuständig.⁹ Diese unterschiedlichen Rechtstraditionen bestimmten, wie das Gemeinschaftsleben zu gestalten war, wobei die *šarī‘a* vor allem im familienrechtlichen Bereich Anwendung fand. Wie der Zugang zu Wasser und Weiden geregelt werden sollte, war hingegen gewohnheitsrechtlich bestimmt.¹⁰

Was die Verbreitung des Islam und damit die Implementierung des islamischen Rechts in Zentralasien betrifft, ist festzuhalten, dass es schon ab 643 n.Chr. über Jahre hinweg zu Überfällen arabischer Stämme auf das Gebiet jenseits des Oxus (Amu Darya) kam.¹¹ Dem arabischen Heerführer Qutaiba ibn Muslim gelang es schließlich, die Gebiete nördlich des Oxus, das Land hinter dem Fluss (arab. *mâ warâ‘ an-nahr*) mit den alten iranischen Städten Buchara (709) und Samarkand (712), die sich später zu blühenden Zentren des Timuridenreiches entwickeln sollten, zu erobern. Mit der Einnahme von Šâš, heute Taschkent, 751 stieß die arabisch-islamische Expansion in Zentralasien jedoch an ihre Grenze.¹² Dennoch hatte die arabisch-islamische Expansion die politische Weltbühne bereits gründlich verändert: Nach dem Sieg über ein letztes größeres Aufgebot der Perser bei Nihawand (im Zagros, südlich von Hamadan) im Jahre 642 und der Ermordung des Großkönigs Yazdegerd III 651 bei Marw war das Sassanidenreich endgültig zusam-

⁷ Paul Georg Geiß, Rechtskultur und politische Reform in Zentralasien, in: Christian Boulanger (Hrsg.), *Recht in der Transformation*, Berlin 2002, 152 f.

⁸ *Ibid.*

⁹ *Ibid.*, 154 f.

¹⁰ Paul Georg Geiß, Rechtsverständnis in vorsowjetischer Zeit, in: Marie-Carin von Gumpenberg/Udo Steinbach (Hrsg.), *Zentralasien. Geschichte, Politik, Wirtschaft – Ein Lexikon*, München 2004, 230.

¹¹ Ashirbek Muminov, Islam in vorsowjetischer Zeit, in: von Gumpenberg/Steinbach (Anm. 10), 119.

¹² Heinz Halm, Regionalisierung der Herrschaft, in: Albrecht Noth/ Jürgen Paul (Hrsg.), *Der islamische Orient. Grundzüge seiner Geschichte*, Würzburg 1998, 185.

mengebrochen. Mit der Niederlage am Yarmuk verloren die Byzantiner praktisch ihre syrisch-palästinensischen Provinzen an die Muslime, die als letztes byzantinisches Bollwerk 640 Caesarea (Qaisariya) besetzen konnten. Kurze Zeit später wurde ganz "Turkestan" Bestandteil des Kalifenreichs.¹³ Nach der abbasidischen Revolution herrschten die Statthalter zunächst im Namen des abbasidischen Kalifen. Nach und nach änderte sich jedoch die Situation. Die Samaniden, die um 730 zum Islam konvertierten, 819 vom abbasidischen Gouverneur als Statthalter in Samarkand eingesetzt wurden und sich 892 auch Buchara bemächtigten, wurden im Jahre 900 vom abbasidischen Kalifen als Gouverneure über Transoxanien und Chorasán bestätigt.¹⁴ Zwar erkannten sie die Oberhoheit des geschwächten Kalifen in Bagdad nominell an, das Land konnten sie aber faktisch unabhängig regieren. Unter ihrer Herrschaft erfolgte die schrittweise Islamisierung des Landes.¹⁵

Etwa fünfhundert Jahre nach der arabischen Eroberung fielen Samarkand und Buchara an die Mongolen und bereits 1223 war in Transoxanien jeder Widerstand gegen sie zusammengebrochen.¹⁶ Die Mongolen hinterließen Spuren ihres Gewohnheitsrechts (*Yasa*), das neben dem islamischen Recht und dem tribalen Gewohnheitsrecht die Rechtskultur Zentralasiens lange Zeit mitprägen sollte. Das mongolische Gewohnheitsrecht, das den mongolischen Frauen bemerkenswerterweise weitgehende Autonomie einräumte¹⁷, regelte militärische wie zivile Angelegenheiten und blieb im politischen Bereich insbesondere dort wirksam, wo Khane aufgrund von dschingisidischen Oberherrschaftsansprüchen anerkannt wurden. In den Flussoasen, wo es Ansätze zur Staatlichkeit gab, fielen Hof- und Verwaltungsämter an Stammesführer und Verwandte des Khans. Im Zusammenhang mit dem mongolischen Gewohnheitsrecht ist auch erwähnenswert, dass ähnlich wie früher bei den Seldschuken und Karakhaniden einzelne mongolische Fürsten mit ihrem Gefolge zum Islam konvertierten. Nie aber galt das Prinzip, dass die Untertanen der Religion ihres Fürsten zu folgen hätten (*cuius regio, eius religio*).¹⁸ Diese religiöse Neutralität oder eher das religiöse Desinteresse der Herrscher, das zu jener Zeit nicht in allen Rechtskulturen eine Selbstverständlichkeit war, könnte als wichtige Vorstufe zur Glaubensfreiheit, die natürlich erst viel später in ihrer heutigen Ausprägung entstand, betrachtet werden.

Obwohl das islamische Recht das von ihm vorgefundene Gewohnheitsrecht unter bestimmten Voraussetzungen anerkannte¹⁹, waren angesichts der Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen, die jeweils einer autonomen Rechtslogik folgten, Rechtskollisionen unvermeidbar. So legitimierte beispielsweise der streitbare Ibn Taimîya (1263-1328), der nach 1300 die Gefährdung seiner Heimat

¹³ Vgl. Klaus Pander, Zentralasien, Ostfildern 2005, 46.

¹⁴ Gudrun Krämer, Geschichte des Islam, Bonn 2005, 105 f.

¹⁵ Vgl. *ibid.*, 106.

¹⁶ Pander (Anm. 13), 51.

¹⁷ Monika Gronke, Die mongolische Epoche (1250-1500), in: Noth/Paul (Anm. 12), 257.

¹⁸ Krämer (Anm. 14), 173.

¹⁹ Eine ausdrückliche Anerkennung des Gewohnheitsrechts findet sich nur bei den *Mâlikiten*.

durch den Ilhan Gazan (reg. 1295-1304) miterleben musste, den Dschihad gegen die Mongolen, weil sie nicht der *šarī'a*, sondern ihrem heidnischen Gesetz, der *Yasa*, folgten und Krieg gegen die Muslime führten.²⁰

Im Jahre 1370 setzte sich Timur, ein weitläufiger Verwandter Dschingis Khans, an die Spitze seines Stammesverbandes und eroberte bis zu seinem Tod 1405 ein riesiges Reich. Auch Timur richtete sich nach der *Yasa*²¹, die bis zum Ende des 18. und 19. Jahrhunderts die Herrschaftsbeziehungen in den Flussoasen bestimmte.²²

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts prägten die Khanate Buchara, Chiwa und Kokand die politische Karte Zentralasiens. Mit der 1865 begonnenen Eroberung der Region durch das zaristische Russland endete diese Epoche.²³ Neben dem Generalgouvernement Turkestan mit seiner Hauptstadt Taschkent blieben das Khanat Buchara und das Khanat Chiwa zunächst bestehen. Die zaristische Kolonialherrschaft in Zentralasien war mit dem Problem konfrontiert, unterschiedlich organisierte Bevölkerungsgruppen in eine Verwaltungsordnung zu bringen und rechtliche Einrichtungen zu schaffen, die in der Lage waren, Rechtsstreitigkeiten und politische Konflikte zu lösen. Die zivile Militärverwaltung versuchte dieses Problem zu lösen, indem Lokalnotabeln als Dorfälteste anerkannt wurden. Sie sollten einerseits lokales Gewohnheitsrecht bzw. islamisches Recht anwenden, andererseits die imperiale Gesetzgebung und die Anweisungen von *Uezd-* und *Oblast-*Kommandanten durchsetzen. Es gelang den Behörden allerdings nicht, eine gemeinsame Rechtsordnung zu schaffen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wurden angesichts fehlender Rechtsgemeinschaft politische und militärische Machtmittel eingesetzt.²⁴ Während die durch ihre nachbarschaftliche Gemeinschaftsbindung besonders gekennzeichnete Bevölkerung in ländlichen und städtischen *Maballas* lebte und Kadis anerkannte, die Rechtsstreitigkeiten nach islamischem Recht behandelten, lebte die in Stämmen und Clans organisierte, den Grundsätzen der Stammesolidarität folgende Bevölkerung in sesshaften Dorfgemeinschaften oder seminomadischen Lagergemeinschaften. Ihre Rechtsstreitigkeiten wurden von Richtern und Ältestenräten nach dem Gewohnheitsrecht des jeweiligen Stammes behandelt. Die Kolonialbehörden hatten ein Interesse daran, lokale Rechtskulturen in die Reichsrechtsordnung zu integrieren. So wurden vielfach Rechtssammlungen und Kodifikationen von lokalem Gewohnheitsrecht angefertigt und publiziert, um mehr Rechtssicherheit in der lokalen Gerichtsbarkeit zu erreichen und den Kolonialbehörden die nötigen Kenntnisse lokaler Rechtsentscheidungen zu vermitteln. Aufgrund der Unvereinbarkeit vieler Bereiche der lokalen Rechtspflege mit den Reichsgesetzen blieb die Integration von lokalen Rechtstraditionen jedoch weiter-

²⁰ Krämer (Anm. 14), 176.

²¹ *Ibid.*, 184.

²² Geiß (Anm. 7), 155.

²³ Andrea Berg, Usbekistan, in: von Gumpfenberg/Steinbach (Anm. 10), 299.

²⁴ Geiß (Anm. 7), 157.

hin problematisch.²⁵ Unterschiedliche Rechtsüberzeugungen und Rechtsfolgen für ein und dasselbe Vergehen führten dazu, dass einheimische Richter mit dem Dilemma konfrontiert waren, entweder Reichsgesetze anzuwenden und damit die Unterstützung der Lokalbevölkerung zu verlieren oder ihre Urteile nach dem Gewohnheitsrecht zu fällen und dadurch in Konflikt mit den Kolonialbehörden zu kommen. In dieser Situation versuchten sie oft heimlich lokale Rechtsangelegenheiten zu behandeln, ohne dass der Militärkommandant oder die Verwaltungsbeamten davon erfuhren.²⁶

Im Jahre 1918 wurde die Autonome Sowjetische Sozialistische Republik Turkestan proklamiert.²⁷ Die beiden Khanate Buchara und Choresm wurden 1920 kurzzeitig in Volksrepubliken umgewandelt. 1924 wurde die Usbekische SSR ins Leben gerufen, der die Volksrepubliken Buchara und Choresm eingegliedert wurden.²⁸ Mit der Gründung der Tadschikischen SSR kam es 1929 abermals zu einer Neustrukturierung des Gebietes. 1936 wurde dann die Karakalpakische ASSR Teil der Usbekischen SSR. Die Bolschewiken drängten nach der Eroberung Zentralasiens durch die Rote Armee auf rasche soziale und politische Reformen zur Durchsetzung ihrer Ordnungsvorstellungen. Die Schariagerichtshöfe sollten abgeschafft werden. Nachdem die Sowjetbehörden einsehen mussten, dass sie ihre Reformziele nicht erreichen konnten, mussten sie aus Gründen der Stabilität 1921 die Schariagerichtshöfe wieder einführen. Nach und nach begann man jedoch die lokalen Rechtstraditionen durch die Umverteilung von Acker- und Weideland von Stammesführern und Lokalnotabeln zu armen Familien systematisch zu unterwandern.²⁹ Kadis wurden aus ihren Ämtern entfernt und sowjetische Gesetze erlassen, die das Gewohnheitsrecht und das islamische Recht ersetzen sollten.³⁰ Durch intensive sowjetische Kulturarbeit wurde versucht, den Geltungsanspruch der sowjetischen Gesetze durchzusetzen. Vor allem im Bereich des Straf- und Familienrechts wurde versucht, lokale Traditionen zu unterbinden. Die Polygamie sowie die Verschleierung der Frauen wurde verboten, das Heiratsalter auf 18 Jahre heraufgesetzt und von den Eltern arrangierte Ehen strafrechtlich geahndet. Trotz des Sowjetisierungsprogramms spielte das islamische Recht weiterhin eine wichtige Rolle und die Dorfältesten (*aksakal*) galten nach wie vor als vertrauenswürdige Instanzen, die Familienangelegenheiten wie Ehen und Scheidungen regelten.

Während also die Zarenherrschaft versucht hatte, gewohnheitsrechtlich ausgestaltete und islamische Rechtsvorstellungen ins Rechtssystem des Zarenreichs zu in-

²⁵ *Ibid.*, 159.

²⁶ *Ibid.*

²⁷ Paul Georg Geiß, *Nationenwerdung in Mittelasien*, Frankfurt a.M. 1995, 37.

²⁸ Vgl. *ibid.*, 38

²⁹ Geiß (Anm. 7), 160.

³⁰ *Ibid.*; vgl. auch Pauline Luong Jones, *Institutional Change and Political Continuity in Post-Soviet Central Asia*, Cambridge 2002, 73.

tegrieren, betonten die Sowjetbehörden den Primat der Politik über die Rechtsordnung und unternahmen alles, um diese lokalen Rechtskulturen zu zerstören.³¹

Nach der Regierungsära Scharaf Raschidovs 1959 bis 1983 wurde am 24. März 1990 Islam Karimov, der sich 1989 als neuer Erster Sekretär der Kommunistischen Partei Usbekistans durchgesetzt hatte, vom Obersten Sowjet in das Amt des Staatspräsidenten gewählt. Am 31. August 1991 erklärte Usbekistan seine Unabhängigkeit.³² In der unmittelbaren Folgezeit wurde ein Konstitutionalisierungsprozess in Gang gesetzt, der relativ unkompliziert verlief.³³ Die Arbeit der Anfang 1992 vom Parlament einberufenen Verfassungskommission leitete der Präsident persönlich. Eine aus Mitgliedern der Verfassungskommission und Rechtsexperten zusammengesetzte Arbeitsgruppe bereitete einen auf neuen Grundsätzen basierenden ersten Verfassungsentwurf vor. Auf der 11. Sitzung des Obersten Sowjets der Republik wurde der Entwurf diskutiert. Dabei wurden auch einige Änderungen, Zusätze und Präzisierungen vorgenommen.³⁴ Zu bemerken gilt, dass ein öffentlicher politischer Diskurs über die politischen Erfahrungen der Sowjetzeit, die Erfordernisse der Gegenwart und die Möglichkeiten, wie künftigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen begegnet werden sollte, kaum stattfand.³⁵ Am 8. Dezember 1992 verabschiedete der Oberste Sowjet der zu diesem Zeitpunkt bereits seit über einem Jahr unabhängigen Republik Usbekistan ihre seitdem geltende Verfassung. Insgesamt wurden Rechtsinstitute nach westlichem Vorbild geschaffen. Von besonderem Interesse waren in diesem Zusammenhang aufgrund der starken Stellung des Präsidenten die französische und amerikanische Verfassung.³⁶ Von usbekischer Seite wird jedoch mit Nachdruck hervorgehoben, dass die Verfassung "das genuine Resultat der geistigen Anstrengungen des usbekischen Volkes" ist,³⁷ ohne dabei den juristischen Beitrag ausländischer Fachleute, die bei der Entstehung der Verfassung mitgewirkt haben sollen³⁸, zu verkennen. Eine deutsche Beratertätigkeit bei der Verfassungsentstehung ist anders als im Falle der usbekischen Zivilrechtsreform³⁹ nicht bekannt.

³¹ Geiß (Anm. 7), 161; ders., Demokratisierung und gesellschaftliche Reformen in Zentralasien, <<http://library.fes.de/fulltext/id/01154.htm>>, Abruf am: 11.12.2006, Bonn 2002, S. 9 der Druckausgabe.

³² Berg (Anm. 23), 300.

³³ Alexander Blankenagel, Verfassungsgebung in GUS-Land – Erwachen aus sozialistischem Schlaf oder Aufwecken der sozialistischen Schläfer, *Verfassung und Recht in Übersee*, 1994, 5 (6).

³⁴ Vgl. Khurshidbek Inomjonov, Die Außenpolitik der Republik Usbekistan im Spannungsfeld von Staatsbildung und regionaler Integration, Gießen 2005, 60; vgl. auch A.X. Saidov (Hrsg.), *O'zbekiston Respublikasi Konstitutsiyaviy Huquqi*, Taschkent 2005, 38.

³⁵ Vgl. Geiß (Anm. 7), 165.

³⁶ *Ibid.*

³⁷ Saidov (Anm. 34), 39.

³⁸ Genannt werden die USA, Großbritannien, Frankreich, die Vereinten Nationen und die OSZE (vgl. *ibid.*).

³⁹ Siehe hierzu das GTZ-Projekt "Rechtsreform in den Transformationsstaaten". Siehe auch das TACIS-Programm der EU zur Reform des Verwaltungsrechts mit maßgeblicher deutscher materieller und personeller Beteiligung. Zur Reform des *Oliy Majlis* unten mehr.

Interessant ist, dass sich die Behörden seit 1993 bemühen, in allen Dörfern und städtischen Nachbarschaftsgemeinden Usbekistans *Mahallah*-Büros zu eröffnen. Diese Büros werden von einem staatlich besoldeten Vorsitzenden (*Rais*) und einem Sekretär (*Kotib*) geleitet, die von der Bürgerversammlung für jeweils zweieinhalb Jahre gewählt werden und für die Verteilung staatlicher Sozialleistungen unter den armen und bedürftigen Bewohnern zuständig sind. Außerdem sollen sie sich auch um das lokale Gemeinschaftsleben, wie etwa Hochzeiten, Schulen, Straßen, Streit-schlichtung, der *Mahallah* kümmern.⁴⁰ Die Büros übernehmen damit Aufgaben, die früher von den *Aksakalen* und den Ältestenräten wahrgenommen worden waren. Die "Mahallisierung" Usbekistans kann als Versuch begriffen werden, die Kluft zwischen Staat und Gesellschaft (Lokalgemeinschaften) zu schließen oder zumindest zu verringern⁴¹ und in der Rechtskultur und im Rechtsbewusstsein des Volkes verankerte traditionelle Rechtsregime und Institutionen wie beispielsweise die Autorität der *Aksakale* in die geltende Rechtsordnung zu integrieren.

III. Der usbekische Verfassungsrechtsbegriff

In der usbekischen Rechtsgeschichte ist der Begriff der "Konstitution", also einer Verfassung im Sinne der Verfassungsbewegungen, die seit Ende des 18. Jahrhunderts Europa und die Vereinigten Staaten von Amerika erfasst hatten, nicht bekannt. Im usbekischen Schrifttum wird allerdings von den sog. "Verordnungen Timurs" (*Temur tuzuklari*) berichtet, die verfassungsähnlichen Charakter gehabt haben sollen.⁴² Nach usbekischer Verfassungsdefinition ist die Verfassung das wichtigste Erkennungszeichen eines Staates und gibt unmittelbar Auskunft über die dem Staat eigenen besonderen Merkmale.⁴³ Die verfassungsrechtlichen Normen regeln nach usbekischem Verfassungsrechtsverständnis das gegenseitige Verhältnis zwischen Mensch (*inson*), Gesellschaft (*jamiyat*) und Staat (*davlat*).⁴⁴ Nach der Definition der Lehre ist unter "dem Verfassungsrecht der Republik Usbekistan die Gesamtheit von positiv-konstitutionellen Rechtsnormen" zu verstehen, die "das sich in der Ausübung der Staatsgewalt äußernde Verhältnis zwischen Mensch, Gesellschaft und Staat regeln und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren".⁴⁵

⁴⁰ Vgl. H. B. Boboyev/Z. M. Islomov, *Davlat va Huquq Nazariyasi*, Taschkent 2005, 100 f.

⁴¹ Geiß (Anm. 31), S. 13 der Druckausgabe.

⁴² Jumanazar Sultanov, *Constitutional Law*, in: Ilias Bantekas (Hrsg.), *The Law and Legal System of Uzbekistan*, 24; Saidov (Anm. 34), 5.

⁴³ Saidov (Anm. 34), 97.

⁴⁴ *Ibid.*; vgl. auch Boboyev/Islomov (Anm. 40), 337 ff.

⁴⁵ Saidov (Anm. 34), 7.

IV. Die Verfassung von 1978

Am 7. Oktober 1977 wurde in einer Sondersitzung des Obersten Sowjet die neue Verfassung der UdSSR verabschiedet, die die sog. "Stalin-Verfassung" von 1936 ablöste.⁴⁶ Wenige Monate später erfolgte am 20. April 1978 die Verabschiedung der Verfassung der usbekischen SSR, die *mutatis mutandis* der UdSSR-Verfassung entsprach.⁴⁷ Der Präambel, die die "heroischen Errungenschaften" der Oktoberrevolution in ideologischer Weise nachzeichnet, sich dem Ziel einer "klassenlosen kommunistischen Gesellschaft" verpflichtet und im Übrigen keinerlei normative Aussagekraft besitzt, folgt in Anknüpfung an die sowjetische Verfassungstradition das Bekenntnis zum Sowjetsystem. Außerdem ist die Rede von "sozialistischer Gesetzlichkeit" und vom "demokratischen Zentralismus".⁴⁸ Gegenüber der Vorgängerverfassung wurde in der Verfassung von 1978 einerseits die Einparteiherrschaft gestärkt, andererseits waren aber auch Ansätze zu einer rechtsstaatlichen Entwicklung zu erkennen. Muteten die darin gewährten Grundrechte – beispielsweise die erweiterten und für die Sowjetverfassung typischen sozialen Grundrechte⁴⁹ – auf den ersten Blick wie eine Aufwertung des einzelnen Bürgers an, lag der Akzent nicht auf den Rechten des Individuums, sondern auf seiner Verantwortung und seinen Pflichten als Staatsbürger. Die Verfassung von 1978 erklärte Usbekistan zur "gleichberechtigten sozialistischen Sowjetrepublik". Damit war Usbekistan Teil der UdSSR, die sich als multinationalen Bundesstaat verstand.⁵⁰ Tatsächlich verfügte die Union jedoch über weit reichende Kompetenzen in fast allen staatlich bedeutsamen Belangen. Nicht die in der Verfassung feierlich verkündete Volkssouveränität, sondern die Parteisouveränität war politische Wirklichkeit.

V. Die geltende Verfassung von 1992

1. Die Präambel und die Grundprinzipien der Verfassung

Die zentralen Prinzipien der Verfassung (*asosiy prinsiplar*) sind vor allem in den Art. 1 ff.⁵¹ festgehalten und finden sich in Kurzform auch in der Präambel wieder, deren Wortlaut wie folgt ist:

"Das Volk Usbekistans, seine Treue zu den Menschenrechten und den Prinzipien der staatlichen Souveränität feierlich verkündend, in dem Bewusstsein seiner großen Ver-

⁴⁶ Georg Geilke, Einführung in das Sowjetrecht, 2. Aufl., Darmstadt 1983, 168.

⁴⁷ Saidov (Anm. 34), 222.

⁴⁸ Vgl. Martin Fincke, Handbuch der Sowjetverfassung I, Berlin, 1983, 108 ff.

⁴⁹ Vgl. auch Artikel über die Brežnev-Verfassung, in: Der Spiegel (25/1977), Private Würstchen, Die neue Verfassung verspricht den Sowjetbürgern mehr Eigentum an Produktionsmitteln und mehr Freiheit, 109 ff.

⁵⁰ Vgl. Art. 70 UdSSR-Verfassung 1977; die Souveränität der Sowjetrepubliken äußerte sich auch in dem Sezessionsrecht, das ihnen gemäß Art. 72 UdSSR-Verfassung 1977 zustand.

⁵¹ Nachfolgende Artikel ohne nähere Angabe sind solche der usbekischen Verfassung von 1992.

antwortung vor der jetzt lebenden und den nachfolgenden Generationen, gestützt auf die historischen Erfahrungen der Entwicklungen der usbekischen Staatlichkeit, zur Wahrung der Ideale der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit, unter Anerkennung der Priorität der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts, in dem Bestreben, den Bürgern der Republik ein würdiges Leben zu gewährleisten, vor die Aufgabe gestellt, einen humanen und demokratischen Rechtsstaat zu schaffen, und in dem Bestreben, den inneren Frieden und die nationale Eintracht zu sichern, beschließt durch seine bevollmächtigten Vertreter diese Verfassung der Republik Usbekistan.“

Als tragende Grundprinzipien der Verfassung werden in Art. 1 die Souveränität des Staates, das Demokratieprinzip und das Republikprinzip genannt. Unter Souveränität im Sinne der usbekischen Verfassung wird die politische Unabhängigkeit verstanden. Mit der Souveränität wird auch die Völkerrechtssubjektivität und der völkerrechtliche Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, wie er auch in Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta verankert ist, zum Ausdruck gebracht. Die souveräne Gleichheit äußert sich nach usbekischer Verfassungsrechtslehre, den allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen entsprechend, in dem Verzicht auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt, in der Unantastbarkeit der Grenzen, in der friedlichen Beilegung von Streitfällen und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten.⁵² Der verfassungsrechtliche Begriff der Republik wird als „Volksherrschaft“ (*xalq xokimiyati*) definiert.⁵³ Nach dem Demokratieprinzip geht die Staatsgewalt vom Volke aus (Art. 7). In Art. 2 wird konstituiert, dass der Staat den Willen des Volkes zum Ausdruck bringt und dessen Interessen dient. Weiterhin wird bestimmt, dass die Staatsorgane und Amtspersonen der Gesellschaft und den Bürgern verantwortlich sind. Wie diese Verantwortlichkeit im Einzelnen geregelt ist, lässt der Wortlaut der Verfassung jedoch offen. Von der Verantwortlichkeit der Staatsorgane und Amtspersonen gegenüber der Gesellschaft und den Bürgern ist die Verfassungs- und Gesetzesbindung der öffentlichen Gewalt zu unterscheiden, die in Art. 15 näher geregelt ist. Auf sie wird im Folgenden im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips näher einzugehen sein.

Usbekisch wird in Art. 4 Abs. 1 zur Staatssprache erklärt. Gleichzeitig wird in Abs. 2 bestimmt, dass die Republik Usbekistan ein respektvolles Verhältnis zu den Sprachen, Bräuchen und Traditionen der auf ihrem Staatsgebiet ansässigen Nationen (*millat*) und Völkerschaften (*elat*) gewährleistet und ihnen die Voraussetzungen für ihre Entwicklung verschafft. Rechtliche Bedeutung erlangt die Staatssprache auch im Zusammenhang mit der Wahl zum Amt des Präsidenten. Denn nach Art. 90 Abs. 1 kann zum Präsidenten der Republik Usbekistan jeder Bürger der Republik Usbekistan gewählt werden, der das 35. Lebensjahr vollendet hat, die Staatssprache einwandfrei beherrscht und unmittelbar vor der Wahl seinen Wohnsitz mindestens zehn Jahre lang auf dem Hoheitsgebiet der Republik Usbekistan hatte.

⁵² Vgl. S a i d o v (Anm. 34), 63; vgl. auch Artikel 17 der usbekischen Verfassung.

⁵³ S a i d o v (Anm. 34), 64.

2. Demokratieprinzip

Gemäß Art. 7 bildet das Volk den “einzigsten Ursprung der Staatsgewalt”. Mit dieser Bestimmung wird an das Demokratieprinzip, das bereits in der Präambel und in Art. 2 zum Ausdruck kommt, angeknüpft. Wenn auch die Volksabstimmung als Ausprägung der unmittelbaren Demokratie in den wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens, also in Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse in besonderer Weise berühren, dem usbekischen Verfassungsrecht nicht fremd ist (Art. 9), hat sich die usbekische Verfassung für eine mittelbare repräsentative Demokratie entschieden. Das Demokratieprinzip bekommt durch die mit ihm in engster Weise verknüpften Regelungen über das Wahlrecht, das in Art. 117 garantiert wird, deutlichere Konturen. Danach haben die Bürger der Republik Usbekistan das aktive und passive Wahlrecht für die Vertretungsorgane. Jeder Wähler hat eine Stimme. Das Stimmrecht sowie die Gleichheit und die Freiheit der Willensäußerung sind gemäß Art. 117 gesetzlich geschützt. Für die Dauer von fünf Jahren wählen die wahlberechtigten Bürger nach Art. 77 Abs. 1 die Abgeordneten des *Oliy Majlis* (Oberste Versammlung), dem gemäß Art. 76 die gesetzgebende Gewalt obliegt und der das höchste staatliche Vertretungsorgan ist. Auf diese Weise übt das Staatsvolk seine Gewalt durch Wahlen aus. Auch der Präsident wird gemäß Art. 90 Abs. 2 n.F. von den Bürgern der Republik Usbekistan für die Dauer von sieben Jahren⁵⁴ in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt.

Demokratie bedeutet Herrschaft der Mehrheit. Allerdings ist auch die Mehrheit an die Verfassung und die Gesetze gebunden (Art. 15). Ferner bedeutet die Herrschaft der Mehrheit im demokratischen Staat Herrschaft auf Zeit. Letzteres wird durch die in der Verfassung an verschiedenen Stellen festgelegten Amtszeiten bzw. Legislaturperioden gewährleistet. Zu den weiteren Elementen der Demokratie gehört auch das Mehrparteiensystem, zu dem sich die usbekische Verfassung in den Art. 12, 34, 56 und 60 bekennt. Von fundamentaler Bedeutung für eine demokratische Grundordnung ist auch die Gleichheit aller Bürger, die in Art. 18 zum Ausdruck kommt. In Art. 46 wird zudem hervorgehoben, dass Frauen und Männer die gleichen Rechte haben. Das Bekenntnis zum Pluralismus ist in Art. 12 verankert. Demnach entwickelt sich das gesellschaftliche Leben in der Republik Usbekistan auf der Grundlage der Vielfalt politischer Einrichtungen, Ideologien und Meinungen. Art. 12 bestimmt weiter, dass “keine Ideologie zur Staatsideologie erhoben werden darf”, und kann mithin auch als Absage an die sowjetische Vergangenheit verstanden werden. Pluralismus kann jedoch nur dann realisiert werden, wenn eine freie Meinungs- und Willensbildung stattfinden kann. Dieses Ziel soll durch die

⁵⁴ Am 27. Januar 2002 wurde ein Referendum durchgeführt, in dem sich die Mehrheit der Bevölkerung (92 %) für eine Verfassungsänderung aussprach, durch die die Amtszeit des Präsidenten von fünf (Artikel 90 Absatz 2 a.F.) auf sieben Jahre (Artikel 90 Absatz 2 n.F.) verlängert wurde (vgl. Helen Foerster, Usbekistan – Länderbericht, Düsseldorf Institut für Außen und Sicherheitspolitik, Düsseldorf 2005, 4; vgl. auch Erkin Xojiyev/To'lqin Xojiyev, Ma'muriy Huquq, Taschkent 2006, 148).

verfassungsrechtlich gewährleisteten Kommunikationsgrundrechte erreicht werden, die noch ausführlicher zu behandeln sind.

Dass Grundrechte für eine Demokratie *conditio sine qua non* sind, wird in Art. 13 hervorgehoben. Darin heißt es: “Die Demokratie basiert in der Republik Usbekistan auf den allgemeinmenschlichen Prinzipien, die dem Menschen und seinem Leben, seiner Freiheit, Ehre und Würde sowie seinen anderen unveräußerlichen Rechten den höchsten Rang einräumen.” Auch in der juristischen Literatur gilt der Schutz von Grundrechten und -freiheiten als unerlässliches Kriterium für eine demokratische Gesellschaft.⁵⁵

3. Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip

Die usbekische Verfassung bekennt sich ferner zum Rechtsstaatsprinzip. Die Gewaltenteilung, die als elementares Institut dem Rechtsstaatsprinzip zugeordnet wird, ist in Art. 11 verankert. Diesem Grundsatz entsprechend wird die Staatsgewalt in die Legislative (*gonun chiqaruvchi hokimiyat*), die Exekutive (*ijro etuvchi hokimiyat*) und die Judikative (*sud hokimiyati*) aufgeteilt. Gemäß Art. 15 wird “in der Republik Usbekistan der unbedingte Vorrang der Verfassung und der Gesetze der Republik Usbekistan” anerkannt. Weiter heißt es in diesem Artikel: “Der Staat, seine Organe und Amtspersonen, die gesellschaftlichen Vereinigungen und die Bürger handeln in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen.” Damit wird zwar grundsätzlich die rechtliche Bindung der Staatsgewalt ausgedrückt und ein Grundanliegen der Rechtsstaatlichkeit verwirklicht, allerdings ist ein wichtiger Unterschied zur grundgesetzlichen Ausgestaltung dieses Prinzips augenfällig.

Rechtsstaatlichkeit als grundlegendes Ordnungsprinzip des deutschen Grundgesetzes ist in Art. 20 Abs. 3 GG verankert. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, also von der Bindung an das Gesetz und Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für das Handeln der Verwaltung. Im Bereich der Eingriffsverwaltung gilt, dass Eingriffe in Grundrechte von einer Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein müssen. Nach Art. 20 Abs. 3 GG sind die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. An dieser Stelle wird auch der oben erwähnte Unterschied zwischen deutschem und usbekischem Verfassungsrechtsverständnis deutlich. Im Grundgesetz wird nämlich nur die “Rechtsgebundenheit des Staates” genannt. Im Bereich der unten noch näher zu behandelnden Grundrechte ist ein dogmatischer Unterschied zwischen der “Sichtweise” des deutschen und des usbekischen Verfassungsrechts zu verzeichnen. Nach deutscher Grundrechtsdogmatik erschöpfen sich Grundrechte nicht in ihrer objektiv-rechtlichen Wirkung.⁵⁶ Als rechtliche Vorkehrungen zum Schutz indivi-

⁵⁵ Vgl. Saidov (Anm. 34), 108.

⁵⁶ Jörn Ipsen, Staatsrecht II, Grundrechte, 9. Aufl., Neuwied 2006, § 2 Rdnr. 42 f.

dueller Freiheit gegenüber staatlichen Eingriffen wohnt den Grundrechten die Qualität subjektiv-öffentlicher Rechte inne. Dieser Konzeption liegt der Gedanke zu Grunde, dass sich der Einzelne nur auf diese Weise auf die Grundrechte berufen und individuelle Grundrechtsverletzungen geltend machen kann. Man spricht in diesem Zusammenhang vom Menschen als Grundrechtsträger. Spiegelbildlich hierzu ist Adressat der Grundrechte einzig der Staat; er allein ist nach Art. 1 Abs. 3 GG an diese gebunden. Private Rechtssubjekte – natürliche wie juristische Personen – sind hingegen nicht (auch nicht ausnahmsweise) Grundrechtsadressaten. Mit dieser strikten Trennung von Grundrechtsträger und Grundrechtsadressat und der Verpflichtung allein des Grundrechtsadressaten, namentlich des Staates, auf die Grundrechte wird einer Relativierung der Grundrechte vorgebeugt.

Zwar spricht die usbekische Verfassung in Art. 15 nicht ausdrücklich über eine Grundrechtsbindung des Bürgers, sondern verpflichtet ihn, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen zu handeln. Da jedoch die Grundrechte wesentlicher Bestandteil der Verfassung sind, geht mit der Verpflichtung des Bürgers zur Verfassungstreue in gewisser Weise auch eine Grundrechtstreue bzw. -bindung einher.

Ein weiterer elementarer Unterschied zwischen dem Grundgesetz und der usbekischen Verfassung wird an anderer, wenn auch ähnlicher Stelle deutlich: In der usbekischen Verfassung korrespondieren mit Grundrechten auch "Grundpflichten" der Bürger (*fuqarolarning burchlari*)⁵⁷ gegenüber dem Staat (vgl. Art. 19). Das Grundgesetz verwendet im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung und einigen Landesverfassungen und anders als die usbekische Verfassung das Wort "Grundpflichten" im Verfassungstext überhaupt nicht. Dies ist mit dem hohen Bedeutungsgrad der Grundrechte zu erklären, die an der Spitze der Verfassungsrechtsordnung stehen und nicht durch Grundpflichten in ihrer Schutzwirkung eingeschränkt und zu bloßen Programmsätzen reduziert werden dürfen.

Wird zwar beispielsweise die Erziehungspflicht der Eltern im Grundgesetz genannt (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), so ist sie dennoch nicht als eine Pflicht im engeren Sinne zu verstehen. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, der den Staat zum Wächter über die Erfüllung dieser Pflicht einsetzt, stellt nämlich klar, dass hier nur ein Hinweis auf die Möglichkeit staatlicher Beschränkungen des Elternrechts gegeben wird; erst durch das Handeln des Staates als Wächter wird die Pflicht der Eltern rechtlich aktualisiert.⁵⁸ Ähnliches gilt für "die zuweilen als Grundpflichten angeführten Steuer-, Wehr- und Schulpflicht; zwar lässt sich sagen, dass die Bundesrepublik Deutschland auf sie angewiesen ist, aber darum bedarf es doch des Gesetzgebers, der sie einführt und ausgestaltet. Nachdem er es getan hat, stehen diese Pflichten auch nicht als Grundpflichten neben den Grundrechten, sondern sind wie alle anderen gesetzlich auferlegten Pflichten deren Schranken".⁵⁹

⁵⁷ Vgl. Kapitel XI der usbekischen Verfassung: "Pflichten der Bürger"; dazu unten mehr.

⁵⁸ Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, 22. Aufl., Heidelberg 2006, § 5 Rdnr. 193.

⁵⁹ *Ibid.*

Alle Rechtsnormen weisen als abstrakt-generelle Sollens-Vorschriften zwar die gleiche Struktur auf, nehmen in der Normenhierarchie aber einen verschiedenen Rang ein. Die Rangverschiedenheit der Rechtsnormen bedeutet, dass rangniedrigere Vorschriften mit den ranghöheren übereinstimmen müssen. Nach dem Grundsatz *lex superior derogat legi inferiori* hat ein Widerspruch zwischen einer höherrangigen und einer rangniedrigeren Norm die Nichtigkeit letzterer zur Folge. In dieser Rechtsfolge liegt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Durchsetzung der Verfassung gegenüber dem einfachen Gesetz bzw. des einfachen Gesetzes gegenüber der untergesetzlichen Rechtsnorm.⁶⁰ Diesem Grundsatz entsprechend bestimmt Art. 16, dass kein Gesetz und kein normativer Rechtsakt den Normen und Prinzipien der Verfassung zuwiderlaufen darf.

Der Rechtsschutz wird zugunsten des Einzelnen durch eine unabhängige Justiz, vor allem bei Verletzung der Rechte durch "ungesetzliche Handlungen von Staatsorganen, Amtspersonen und gesellschaftlichen Vereinigungen", in Art. 44 gewährleistet. Während die in Art. 19 Abs. 4 GG formulierte Rechtsweggarantie den gerichtlichen Schutz bei Verletzung der Rechte des Einzelnen durch die "öffentliche Gewalt" gewährleistet, wird in Art. 44 der usbekischen Verfassung auch der Schutz gegen "ungesetzliche Handlungen von [...] gesellschaftlichen Vereinigungen" garantiert. Somit werden Akte "gesellschaftlicher Vereinigungen" wie Akte der Staatsgewalt behandelt. Ob die *ratio legis* des Art. 44 auf einen effektiven Rechtsschutz abzielt, weil möglicherweise die Beziehung zwischen einzelnen "gesellschaftlichen Vereinigungen" und dem Bürger *de facto* derart gestaltet ist, dass ihr eine dem Verhältnis von Bürger und Staat vergleichbare soziale Mächtigkeit innewohnt und Grundrechtseingriffe "gesellschaftlicher Vereinigungen" in ihrer Intensität denen des Staates nahe kommen, kann hier nicht abschließend geklärt werden.

Während das Grundgesetz mit der Individualverfassungsbeschwerde ein Institut geschaffen hat, das dem Einzelnen die Möglichkeit eröffnet, Grundrechtsverletzungen (nach Ausschöpfung des Rechtswegs) vor dem Bundesverfassungsgericht zu rügen (Art. 93 I Nr. 4 a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG), wird der Rechtsschutzsuchende nach usbekischem Verfassungsrecht auf die ordentlichen Gerichte verwiesen.

Die richterliche Unabhängigkeit, die eine wesentliche institutionelle Voraussetzung für die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit ist, findet ihren Niederschlag in Art. 106. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung (*shaxsning aybsizlik prezumpsiyasi*⁶¹) ist in Art. 26 festgelegt. Das Gesetzmäßigkeitsprinzip (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), das Rückwirkungsverbot (Vertrauensschutz), das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Bestimmtheitsgebot sowie die Grundsätze *nulla poena sine lege*, *ne bis in idem* und *nemo tenetur*, die auch in den wichtigsten internationalen Verträgen und Dokumenten zum Menschenrechtsschutz, die Usbekistan ratifiziert hat, enthalten sind, werden in der Verfassung nicht ausdrücklich genannt, können jedoch aus einzelnen Verfassungsnormen abgeleitet werden und

⁶⁰ Ipsen (Anm. 5), § 15 Rdnr. 779 f.

⁶¹ Saidov (Anm. 34), 136; Boboyev/Islomov (Anm. 40), 326 f.

sind einfachgesetzlich ausgestaltet. So werden beispielsweise der *nulla poena sine lege*-Grundsatz, der *ne bis in idem*-Grundsatz, also das Verbot der Doppelbestrafung und das Übermaßverbot im usbekischen Strafgesetzbuch normiert. Weitere „Justizgrundrechte“ wie das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 107) und der Öffentlichkeitsgrundsatz (Art. 113), der auch als wichtiger Bestandteil des *fair-trial*-Grundsatzes in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankert ist, werden in der Verfassung ausdrücklich genannt und manifestieren den Anspruch der usbekischen Verfassung auf Rechtsstaatlichkeit. Zur Festigung des Rechtsstaats soll in Usbekistan die Todesstrafe⁶² ab 1. Januar 2008 abgeschafft werden.⁶³

4. Einzelne Grundrechte

a) Allgemeines Freiheitsrecht

Ein allgemeines Freiheitsrecht, wie es in Art. 2 Abs. 1 GG formuliert ist, kennt die usbekische Verfassung nicht. Unter der in Art. 25 genannten Freiheit ist die (natürliche) Fortbewegungsfreiheit, nicht jedoch die in Art. 2 Abs. 1 GG als Aufanggrundrecht konzipierte allgemeine Handlungsfreiheit zu verstehen.

b) Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit der Person

Das Recht auf Leben (*yashash huquqi*) wird als das unantastbare Recht eines jeden Menschen in Art. 24 geschützt. Art. 24 wird vorbehaltlos garantiert. Gleichzeitig wird ein Angriff auf das Leben als schwerstes Verbrechen bezeichnet. In Art. 25 werden die Freiheit der Person und die körperliche Unversehrtheit garantiert. Allerdings steht die Freiheit der Person gemäß Art. 25 unter Gesetzesvorbehalt, sie darf also nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Damit steht dieses Grundrecht in der Tradition des *habeas corpus*.

Neben der bereits oben erwähnten Unschuldsvermutung wird in Art. 26 das Folter- und Misshandlungsverbot statuiert, das zugleich zwingendes Völkergewohnheitsrecht (*ius cogens*) ist⁶⁴ und wegen der hohen Bedeutung des zu schützenden Rechtsguts Verpflichtungen gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft (*erga omnes*) begründet. Weiterhin wird in Art. 26 a.E. der Schutz vor medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen garantiert.

⁶² Erlass des Präsidenten der Republik Usbekistan vom 1.8.2005 „über die Abschaffung der Todesstrafe“.

⁶³ X.B. Boboyev/X. N. Nazarov, O'zbekiston Respublikasi Konstitutsiyasini o'rganish, Taschkent 2006, 53; Saidov (Anm. 34), 134; <http://www.uzbekistan.de/de/2006/d_n1202.htm>, Abruf am: 6.12.2006.

⁶⁴ Matthias Herdegen, Völkerrecht, 5. Aufl., München 2006, 143.

c) Schutz der Privatsphäre

Art. 27 garantiert den Schutz vor Angriffen auf die Ehre und Würde. Die hier genannten Begriffe der Ehre und Würde (*o'z sha'n va obro'*) sind allerdings nicht mit dem Menschenwürdebegriff in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG gleichzusetzen. Dies ist an der unterschiedlichen systematischen Stellung beider Begriffe zu erkennen. Während die durch die Ewigkeitsgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Menschenwürde als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG, also am Anfang des Grundgesetzes steht, wird der Begriff der Ehre und Würde in Art. 27 im Zusammenhang mit dem Schutz des Privatlebens, der Unverletzlichkeit der Wohnung und dem Brief- und Fernmeldegeheimnis genannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Ehre und Würde i.S.d. Art. 27 mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vergleichbar ist. Art. 27, der unter einfachem Gesetzesvorbehalt steht, schützt also wie Art. 10 GG die Vertraulichkeit bestimmter Kommunikationsmedien. Wegen der räumlichen Distanz und der Zugriffsmöglichkeiten für Dritte ist die Privatheit hier besonders gefährdet. Ein ähnliches Schutzgut, das den grundrechtlichen Schutz des Art. 27 genießt, ist die Unverletzlichkeit der Wohnung (vgl. Art. 13 GG).

d) Freizügigkeit

In Art. 28 wird den Bürgern der Republik Usbekistan das Recht auf Freizügigkeit auf dem gesamten Staatsgebiet der Republik Usbekistan (*bir joydan ikkinchi joyga ko'chish*) sowie das Recht auf freie Ein- und Ausreise gewährt. Diese Freiheiten stehen allerdings unter einfachem Gesetzesvorbehalt.

e) Meinungs- und Informationsfreiheit

Die Gedanken-, Rede- und Gesinnungsfreiheit (*fikrlash, so'z va e'tiqod erkinligi*) wird durch Art. 29 Abs. 1 geschützt. Unter der Meinungsfreiheit ist nach usbekischer Definition "das Recht des Einzelnen zu verstehen, seine Ansichten und Anschauungen über das Leben, die Gesellschaft, das Staatsleben und sozio-politische Probleme frei zu äußern".⁶⁵ Darüber hinaus wird das Recht eingeräumt, sich beliebige Informationen zu verschaffen, diese zu erhalten oder zu verbreiten. Während die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG enthaltenen Grundrechte gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre finden, wird die Freiheit der Meinung und ihrer Äußerung nach Art. 29 Abs. 2 durch die Gesetze zum Schutze des Staatsgeheimnisses oder sonstiger Geheimnisse beschränkt. Unter das Staatsgeheimnis und sonstige Geheimnisse

⁶⁵ Boboyev/Nazarov (Anm. 63), 56.

i.S.d. Art. 29 Abs. 2, fallen solche Aussagen, die geeignet sind, die Verteidigungsfähigkeit sowie wirtschaftliche und politische Interessen des Staates zu gefährden.⁶⁶ Werden solche Geheimnisse offenbart, so verliert der Offenbarende nicht nur den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit, sondern kann sich strafbar machen.

In Art. 30 werden alle Staatsorgane, gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtspersonen der Republik Usbekistan verpflichtet, den Bürgern die Einsicht in Dokumente, Entscheidungen und sonstige Unterlagen zu ermöglichen, wenn diese ihre Rechte und Interessen betreffen. Bemerkenswert ist, dass das Recht auf Akteneinsicht nicht wie in Deutschland einfachgesetzlich⁶⁷ geregelt ist, sondern Verfassungsrang genießt. Aufgrund der systematischen Stellung des Art. 30, der unmittelbar der Bestimmung aus Art. 29 (Meinungs- und Informationsfreiheit) folgt, ist anzunehmen, dass das Recht aus Art. 30 einen Unterfall der Informationsfreiheit darstellt.

f) Wissenschaftsfreiheit

Art. 42, der im Abschnitt über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte steht, gewährt jedem die Freiheit der wissenschaftlichen und technischen schöpferischen Tätigkeit sowie das Recht auf Nutzung der kulturellen Errungenschaften. Darüber hinaus sorgt nach Art. 42 der Staat für die kulturelle, wissenschaftliche und technische Entwicklung der Gesellschaft. Obwohl die Kunstfreiheit in Art. 42 nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist davon auszugehen, dass auch diese von der Garantie in Art. 42 umfasst ist.

g) Religionsfreiheit

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (*vijdon erkinligi*), und zwar sowohl die positive als auch negative, wird in Art. 31 jedermann zugesichert. Geschützt ist also nicht nur die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden, zu haben, diese zu äußern und danach zu handeln, sondern auch die negative Freiheit, nicht zu glauben, sich nicht zu einem Glauben oder einer Weltanschauung zu bekennen.⁶⁸ Damit steht auch der Atheismus sowie die Ablehnung jedweder Religion unter dem grundrechtlichen Schutz des Art. 31.⁶⁹ In dieser Bestimmung wird zudem die gewaltsame Verbreitung religiöser Anschauungen für unzulässig erklärt. Es wird keine Religion zur Staatsreligion erhoben. Damit ist die Religionsfreiheit nach Art. 31 auch nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis oder eine bestimmte Religion⁷⁰ beschränkt.⁷¹

⁶⁶ *Ibid.*

⁶⁷ Vgl. z.B. § 29 VwVfG und § 29 LVwVfG Baden-Württemberg.

⁶⁸ Saidov (Anm. 34), 144.

⁶⁹ *Ibid.*

⁷⁰ So findet beispielsweise der Islam keine Erwähnung in der Verfassung.

Die Trennung von Staat und Religion sowie das staatliche Neutralitätsgebot sind in Art. 61 verankert. Zudem wird die Gleichheit religiöser Organisationen und Vereinigungen vor dem Gesetz zum Ausdruck gebracht. Zwar handelt es sich bei der Religionsfreiheit nach Art. 31 um ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht. Allerdings ist die Religionsfreiheit insbesondere durch die Schranke des Art. 57 beschränkbar. Gemäß Art. 57 Abs. 1 ist die Gründung und die Tätigkeit von politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Vereinigungen, die sich die gewaltsame Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zum Ziel setzen und gegen die Souveränität, Integrität und Sicherheit der Republik, die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten ihrer Bürger vorgehen, die Krieg oder soziale, nationale, rassische und religiöse Feindschaft propagieren oder sich gegen die Gesundheit oder Sittlichkeit des Volkes vergehen, ebenso verboten wie paramilitärische Vereinigungen oder Parteien mit nationalen oder religiösen Zugehörigkeitskriterien. Die Gründung von geheimen Gesellschaften und Vereinigungen ist gemäß Art. 57 Abs. 2 verboten. Die Schrankenvorschrift des Art. 57 beinhaltet eine Reihe von Beschränkungsgründen, in denen die öffentlichen Belange sowie die Souveränität und Unteilbarkeit des Staates stark in den Vordergrund gerückt werden und bei deren Vorliegen die grundrechtlichen Belange des Einzelnen eingeschränkt oder vollkommen verdrängt werden können. Diese Schranke kommt einem "verfassungsrechtlichen Verbot" gleich. Aus Art. 61, der die Gleichheit religiöser Organisationen und Vereinigungen erklärt, kann i.V.m. Art. 31 die *kollektive* Religionsfreiheit abgeleitet werden. Zu diesem Ergebnis kommt man auch im Umkehrschluss zu Art. 57; d.h. solange die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 57 nicht erfüllt sind, kommt einer religiösen Organisation oder Vereinigung die kollektive Religionsfreiheit zu.

h) Politische Mitwirkung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Politische Parteien

Die Bürger der Republik Usbekistan haben nach Art. 34 das Recht, sich an der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und des Staates unmittelbar oder durch ihre Vertreter zu beteiligen. Diese Beteiligung erfolgt im Rahmen der Selbst-

⁷¹ In dem Lehrbuch zum Verfassungsrecht von Boboyev/Nazarov (Anm. 63), wird die Zahl der islamischen und nicht-islamischen Einrichtungen genannt (57 f.). Danach sollen in Usbekistan unter sowjetischer Herrschaft 89 Moscheen bzw. Gebetshäuser und zwei Medresen existiert haben. Im heutigen Usbekistan zähle man dagegen über 1700 Moscheen bzw. Gebetshäuser und 10 Medresen. Außerdem seien in Usbekistan über 170 nicht-islamische Organisationen und Zentren unterschiedlicher Religionsgemeinschaften (*Movarounnabr Musulmonlari Boshqarmasi; O'rta Osiyo Rus pravoslav cherkovi boshqarmasi; O'rta Osiyo Injil Nasroniylar; Baptistlar markazi; O'rta Osiyo Yettinchi kun Adventistlari Cherkovi*) offiziell tätig. In der Pressemitteilung der Botschaft der usbekischen Republik in Berlin steht wie folgt: "1990 gab es in Usbekistan 211 religiöse Organisationen. Heute sind es 2.202. Darunter 2.016 muslimische Organisationen, 170 christliche Organisationen und 8 jüdische Gemeinden", <http://www.uzbekistan.de/de/2005/d_n1118.htm>, Abruf am: 10.1.2007.

verwaltung, der Durchführung von Volksentscheiden und der demokratischen Bildung von Staatsorganen.

Art. 33 gewährt den Bürgern der Republik Usbekistan die Versammlungsfreiheit. Allerdings steht die Versammlungsfreiheit unter dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt, nämlich dem Vorbehalt der – nicht näher bestimmten – “begründeten Sicherheit”. Während die Grundrechte und -freiheiten der Art. 24, 26, 27, 29 Jeder-mannsrechte sind, die mit Worten wie “jede Person...” (*har bir shaxs*) oder “Jeder...” (*har kim*) eingeleitet werden, sind die Art. 32, 33 und 34 Bürgerrechte⁷², die nur Staatsbürgern der Republik Usbekistan (*O`zbekiston Respublikasi-ning fuqarolari*) gewährt werden.⁷³

Die Vereinigungsfreiheit nach Art. 34, die wie die Versammlungsfreiheit als Bürgerrecht konzipiert ist, gewährt den Bürgern das Recht, sich Gewerkschaften, politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Vereinigungen anzuschließen oder sich an Massenbewegungen zu beteiligen. Die Vereinigungsfreiheit erfährt in Art. 58 ff. weitere Konkretisierungen. Auffallend ist auch die Aussage in Art. 34, dass Minderheitenrechte unter staatlichem Schutz stehen. Rechte, Freiheiten und Würde von Personen, die in politischen Parteien, gesellschaftlichen Vereinigungen und Massenbewegungen sowie in Vertretungsorganen der Staatsgewalt die oppositionelle Minderheit bilden, dürfen nach dieser Norm nicht verletzt werden.

Nach Art. 60 bringen politische Parteien den politischen Willen der verschiedenen sozialen Schichten und Gruppen zum Ausdruck; sie beteiligen sich am Aufbau der Staatsgewalt durch ihre demokratisch gewählten Vertreter. Im Parlament sind derzeit fünf Parteien vertreten.⁷⁴

Gegenwärtig wird in Usbekistan über die Verstärkung der Rolle der politischen Parteien im politischen System des Landes diskutiert. Ein Gesetzentwurf liegt bereits vor. In Art. 1 des Gesetzentwurfes der Republik Usbekistan über die Verstärkung der Rolle der politischen Parteien⁷⁵ heißt es: “Ziel des vorliegenden Gesetzes ist die Verstärkung der Rolle der politischen Parteien in der Erneuerung und der weiteren Demokratisierung der staatlichen Verwaltung und der Modernisierung

⁷² Die Unterscheidung zwischen Jedermannsrechten und Bürgerrechten ist auch im deutschen Grundgesetz zu finden.

⁷³ Boboyev/Nazarov (Anm. 63), 62.

⁷⁴ Parlamentarische Parteien (sämtlich regierungstreu, z. T. auf Initiative des Staatspräsidenten gegründet); in der Gesetzgebenden Kammer wie folgt vertreten: Liberal-Demokratische Partei Usbekistans, seit Dezember 2003, 41 Parlamentssitze; Demokratische Volkspartei Usbekistans (Narodno-Demokraticeskaja Partia Usbekistana), seit September 1991 (Nachfolgepartei der KP Usbekistans), 28 Parlamentssitze; Fidokorlar (“Selbstaufopferer”), gegründet im Januar 1999 mit national-liberaler Zielsetzung, im April 2000 fusioniert mit Watan Tarakijoti (“Fortschritt für die Heimat”), 18 Parlamentssitze; Partei der Nationalen Wiedergeburt (“Milliy Tiklanish”), gegründet am 3.6.1995, Ziel: Wiederbelebung der usbekischen Kultur, 11 Parlamentssitze; Adolat (“Gerechtigkeit”), gegründet am 18.02.1995, aus Hokimiatsgruppierung hervorgegangen, “sozialdemokratisch” orientiert, 8 Parlamentssitze. Zudem gibt es 24 Parlamentarier unabhängiger Wählerinitiativen, <<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Usbekistan.html>>, Abruf am: 12.11.2006.

⁷⁵ Nach der Schlussbestimmung des Gesetzentwurfes (Art. 8) soll das Gesetz am 1.1.2008 in Kraft treten.

des Landes.⁷⁶ Die Rolle der Parteifractionen im Parlament soll nach diesem Reformvorhaben verstärkt und ihr Rechtsstatus festgelegt werden. Darüber hinaus sollen Rechtsgrundlagen für die Institutionalisierung der Opposition geschaffen werden.⁷⁷ Auffallend ist jedoch, dass gleichzeitig Vorbehalte gegen eine Erweiterung der Rechte politischer Parteien formuliert werden. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die historisch-kulturellen Besonderheiten der usbekischen Gesellschaft. Des Weiteren wird argumentiert, dass "im Unterschied zu den Ländern mit reicher Geschichte der demokratischen und politischen Entwicklung in Usbekistan die notwendigen Voraussetzungen für eine unmittelbare Verwaltung der politischen Parteien noch nicht geschaffen" wären. Die Parteien selbst befänden sich noch in der Entwicklungsphase. In Usbekistan habe man Bedenken, dass die Aufnahme der westlichen Normen der Demokratie und des politischen Systems ohne Rücksicht auf lokale Besonderheiten dazu führen könnte, dass auf die politische Bühne solche negativen Erscheinungen wie Clanwirtschaft, Korruption und Kriminalität kommen. Usbekistan, so wird schließlich argumentiert, habe nicht die Absicht, die Fehler der vielen anderen Entwicklungsländer zu wiederholen.⁷⁸

i) Petitionsrecht

In Art. 35 Abs. 1 wird das Recht gewährt, einzeln oder gemeinsam mit anderen, Anträge, Vorschläge oder Beschwerden an die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen oder an die Volksvertreter zu richten. Dabei sind jedoch gesetzliche Vorschriften wie Form- und Fristvorschriften einzuhalten (Art. 35 Abs. 2).

j) Wirtschaftliche und soziale Rechte

Das Recht auf Eigentum wird in Art. 36 gewährt. Der Schutzbereich des Art. 36 erstreckt sich auch auf das Erbrecht, das die Testierfreiheit garantiert und somit nicht nur die gesetzliche Erbfolge, sondern auch die gewillkürte Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen vorsieht.⁷⁹ Obwohl das Bankgeheimnis streng genommen nicht unter den Eigentumsbegriff fällt, sondern vielmehr im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und des Persönlichkeitsrechts einzuordnen wäre, verbürgt Art. 36 auch den Schutz des Bankgeheimnisses. Die Sozialbindung des Ei-

⁷⁶ Pressemitteilung der Botschaft der Republik Usbekistan in Berlin vom 6.12.2006 "Usbekistan schreitet auf dem Weg zur Verfassungsreform", <http://www.uzbekistan.de/de/2006/d_n1206a.htm>, Abruf am: 6.12.2006; Pressemitteilung der Botschaft der Republik Usbekistan in Berlin vom 13.11.2006: "Projekt. Verfassungsgesetz der Republik Usbekistan über die Verstärkung der Rolle der politischen Parteien in der Erneuerung und der weiteren Demokratisierung der staatlichen Verwaltung und der Modernisierung des Landes", <http://www.uzbekistan.de/de/2006/d_n1113a.htm>, Abruf am: 6.12.2006.

⁷⁷ Pressemitteilung der Botschaft der Republik Usbekistan in Berlin vom 6.12.2006 (Anm. 76).

⁷⁸ *Ibid.*

⁷⁹ Saidov (Anm. 34), 152.

gentums, der Enteignungstatbestand sowie andere Schranken sind nicht in Art. 36, sondern gesondert in Art. 53 und 54 normiert.

Obwohl das Sozialstaatsprinzip in der Verfassung nicht ausdrücklich genannt wird, sind in der Verfassung zahlreiche soziale Leistungsrechte enthalten, die den Sozialstaatsgedanken reflektieren. Gleichzeitig erinnern sie aber auch an die sozialistischen Verfassungen, deren "besonderes Erkennungsmerkmal" die extensive Formulierung sozialer Rechte war. So wird in Art. 37 das Recht auf Arbeit, auf freie Wahl der Beschäftigung, auf gerechte Arbeitsbedingungen und auf Schutz vor Arbeitslosigkeit nach Maßgabe des Gesetzes eingeräumt. Das Recht auf bezahlten Urlaub sowie der verfassungsrechtliche Auftrag, die Dauer der Arbeitszeit gesetzlich zu regeln, sind in Art. 38 normiert. Art. 39 bestimmt, dass jeder das Recht auf soziale Sicherung im Alter, bei Verlust der Erwerbsfähigkeit oder beim Verlust des Ernährers sowie in anderen gesetzlich bestimmten Fällen hat. Nach dieser Vorschrift dürfen Renten, Beihilfen und andere Sozialleistungen das amtlich festgelegte Existenzminimum nicht unterschreiten. In Art. 40 wird das Recht auf qualifizierte ärztliche Versorgung gewährt. Art. 41 verbürgt das Recht auf Bildung und die Gebührenfreiheit der allgemeinbildenden Ausbildung. Darüber hinaus formuliert Art. 41, dass das Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. In Art. 45 wird staatlicher Schutz für Minderjährige, Arbeitsunfähige und alleinstehende alte Menschen gewährt.

k) Bürgerliche Pflichten

Den sozialen und wirtschaftlichen Rechten folgt ein ausführlicher Katalog mit bürgerlichen Pflichten, die ein wenig heimatlos zwischen den Grundrechten stehen. In diesem Pflichtenkatalog, der für sozialistische Verfassungen besonders typisch war⁸⁰, werden die Bürger zur Gesetzestreue und zur Achtung der Rechte und Freiheiten Dritter (Art. 48), zur Erhaltung des historischen, geistigen und kulturellen Erbes des Volkes Usbekistans (Art. 49) und zum Umweltschutz (Art. 50) verpflichtet. Den Bürgern werden die Steuer- und Abgabepflicht (Art. 51), sowie die Wehr- und Ersatzdienstpflicht (Art. 52) auferlegt.

l) Schutz von Ehe und Familie

In einem programmatischen Satz wird zunächst in Art. 63 festgehalten, dass "die Familie die Keimzelle der Gesellschaft" ist ("*oila jamiyatning asosiy bo'g'inidir*"). Daher stehe ihr der Schutz der Gesellschaft und der staatlichen Ordnung zu. Eine für das Familienrecht wichtige Vorgabe ist ebenfalls in Art. 63 festgehalten. Danach basiert die Ehe auf dem freien Einverständnis und der Gleichberechtigung beider Ehegatten. Diese Formulierung, die in gleicher oder ähnlicher Weise in modernen Zivilrechtsordnungen zu finden ist, war auch ein Grundgedanke des alten

⁸⁰ Blankenagel (Anm. 33), 18.

sowjetischen Familienrechts.⁸¹ Mit dieser Aussage wird auch der spezielle Gleichheitssatz des Art. 46, wonach Frauen und Männer gleiche Rechte haben, bekräftigt und erfährt eine weitere Konkretisierung.⁸² Art. 64 Abs. 1 ist als *lex specialis* der Beziehung zwischen Eltern und Kind in ihrer pflegerischen und erzieherischen Funktion zu verstehen. Eltern sind nach dieser Bestimmung verpflichtet, für den Lebensunterhalt und die Erziehung ihrer Kinder bis zu deren Volljährigkeit zu sorgen. Der Staat und die Gesellschaft sichern die Erziehung und die Ausbildung von Waisenkindern und von Kindern, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde (Art. 64 Abs. 2). Einen weiteren speziellen Gleichheitssatz enthält Art. 65, der sich u.a. gegen die Diskriminierung "unehelicher Kinder" richtet und damit modernen Rechtsvorstellungen entspricht. Nach Art. 65 sind Kinder unabhängig von ihrer Abstammung und von dem Personenstand ihrer Eltern vor dem Gesetz gleich. Während nach Art. 64 Eltern ihren Kindern bis zu ihrer Volljährigkeit unterhaltspflichtig sind, werden gemäß Art. 66 Kinder ihren Eltern unterhaltspflichtig, nachdem sie ihre Volljährigkeit erreicht haben. Die Norm scheint in gewisser Weise dem tradierten usbekischen Familienbild Rechnung zu tragen⁸³.

m) Medienfreiheit

Während im Sprachgebrauch des deutschen Grundgesetzes von der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit gesprochen wird, werden diese Begriffe in der usbekischen Verfassung unter den Begriff "Freiheit der Massenmedien" subsumiert. Die Massenmedien⁸⁴ (*ommaviy axborot vositalari*) sind gemäß Art. 67 frei, üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz aus und tragen in festgelegter Weise die Verantwortung für die Wahrheitstreue der von ihnen verbreiteten Information. Die Zensur wird in Art. 67 a.E. ausdrücklich für unzulässig erklärt. Somit stellt das Zensurverbot, das auch in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG genannt wird, eine bei Grundrechtseingriffen geltende besondere Schranken-Schranke dar. Angesichts des hohen Bedeutungsgrades der Medienfreiheit für eine demokratische Ordnung verwundert es, dass die Medienfreiheit das "Schlusslicht" im Grundrechtskatalog bildet und nicht etwa im Zusammenhang mit der Meinungs- und Informationsfreiheit genannt wird.

⁸¹ An-Naim, A. A., *Islamic Family Law in a Changing World: A Global Resource Book*, New York 2002, 31.

⁸² Usbekistan hat am 19.7.1995 das VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) ratifiziert.

⁸³ Vgl. An-Naim (Anm. 81), 31.

⁸⁴ Wichtigste Medien: Staatlicher usbekischer Rundfunk und staatliches usbekisches Fernsehen (teilweise russischsprachige Sendungen). Wichtigste Zeitungen (ausschließlich Regierungspresse): *Prawda Wostoka* ("Wahrheit des Ostens"), Aufl. 22.000; *Narodnoe Slowo* ("Volkswort"), Aufl. 28.000; *Wetschernij Taschkent* ("Abendliches Taschkent"), Aufl. 7.000 (alle in russischer Sprache). *Narodnoe Slowo* ("Khalk Suze") und *Wetschernij Taschkent*, erscheinen auch in usbekischer Sprache, Aufl. 50.000 bzw. 7.000 Exemplare *Taschkentskaja Prawda*, Aufl. ca. 10.000, <<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Usbekistan.html>>, Abruf am: 10.11.2006.

5. Staatsorganisationsrechtliche Bestimmungen

a) Der Staatsaufbau und die kommunale Selbstverwaltung

Die Republik Usbekistan besteht gemäß Art. 68 aus Gebieten bzw. Provinzen (*viloyat*)⁸⁵, Bezirken (*tuman*), Städten (*shaharlar*), Siedlungen (*shaharchan*), Dörfern (*qishloq*), Aulen (*ovul*) und der Republik Karakalpakstan. Die souveräne Republik Karakalpakstan bildet gemäß Art. 70 einen Teil der Republik Usbekistan und hat nach Art. 71 eine eigene Verfassung, die jedoch nicht im Widerspruch zur usbekischen Verfassung stehen darf.

In Art. 99 ff. wird die kommunale Selbstverwaltung gewährleistet. Zum Zuständigkeitsbereich der sog. örtlichen Staatsgewalt gehören beispielsweise die Sicherung der Gesetzlichkeit, der Rechtsordnung und der Sicherheit der Bürger sowie die Angelegenheiten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der jeweiligen Gebiete. Auch der Erlass von Normativakten fällt unter das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 100). Die örtlichen Organe der Staatsgewalt erfüllen nach Art. 101 weitere darin näher bestimmte Exekutivaufgaben. Die Gouverneure (*Chokime*) der Gebiete, Bezirke und Städte, die an der Spitze der Räte der Volksdeputierten stehen, nehmen im Bereich der kommunalen Verwaltung eine machtpolitische Schlüsselrolle ein, da sie nur dem Präsidenten gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet sind (vgl. Art. 95 Abs. 1 Nr. 14, Art. 102).⁸⁶

b) Der *Oliy Majlis* der Republik Usbekistan

Die Legislative Gewalt wird gemäß Art. 76 Abs. 1 vom Parlament der Republik Usbekistan, dem *Oliy Majlis* (Oberste Versammlung) ausgeübt. Neben der Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten von fünf auf sieben Jahre entschieden die Bürger in einem Referendum am 21. Januar 2002⁸⁷ auch darüber, den *Oliy Majlis* um eine zweite Kammer zu erweitern.⁸⁸ Somit besteht der *Oliy Majlis* seit den Parlamentswahlen vom 26. Dezember 2004 aus zwei Kammern, dem Unterhaus bzw. der Gesetzgebungskammer (*quyi palata* bzw. *qonunchilik palatasi*) und dem Oberhaus bzw. Senat (*yuqori palata* bzw. *Senat*) (Art. 76 Abs. 2). Das Unterhaus setzt sich aus 120 Abgeordneten zusammen (Art. 77 Abs. 1). Dem Oberhaus des Parlaments gehören 100 Senatoren an, von denen 16 direkt vom Präsidenten ernannt werden (Art. 77 Abs. 3).⁸⁹ Die Abgeordneten werden nach dem Verhältnis-

⁸⁵ Usbekistan ist in 12 Gebiete (*viloyat*) unterteilt: Andijan, Buchara, Djizak, Kashkadarya, Navoiy, Namangan, Surkhandarya, Samarkand, Syrdarya, Taschkent, Fergana, Khorezm sowie die Stadt Taschkent mit Provinzrang.

⁸⁶ Vgl. Berg (Anm. 23), 301.

⁸⁷ Foerster (Anm. 54), 4.

⁸⁸ Die Reform des *Oliy Majlis* wurde von der EU im Rahmen des TACIS-Projektes unterstützt, bei dem der deutsche Jurist Dr. Wolfgang B a b e c k rechtsberatend tätig war.

⁸⁹ Foerster (Anm. 54), 3.

wahlrecht in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.⁹⁰ Die Wahl der Senatoren erfolgt gemäß Art. 77 Abs. 3 durch geheime Abstimmungen der Vollversammlung der Volksabgeordnetenräte der Regionen, der Republik Karakalpakstan und Taschkents.⁹¹ Die Legislaturperiode beider Kammern beträgt gemäß Art. 76 Abs. 3 auch nach der Verfassungsreform fünf Jahre. Das Oberhaus berücksichtigt die Interessen der Regionen des Landes. In Art. 78 ff. werden die Kompetenzen sowie andere Zuständigkeitstitel geregelt. Zu den gemeinsamen Kompetenzen des Senats und der Gesetzgebungskammer zählen gemäß Art. 78 beispielsweise die Annahme, Abänderung und Ergänzung der Verfassung, die Änderung, Ergänzung und Verabschiedung von Gesetzen, die Bestimmung der Hauptrichtungen der Innen- und Außenpolitik der Republik Usbekistan und die Verabschiedung der strategischen staatlichen Programme, Bestätigungsrechte gegenüber präsidentialen Erlassen, die Ratifizierung bzw. Kündigung internationaler Verträge und Zustimmungrechte bei der Ernennung bzw. Entlassung des Premierministers. Schließlich ist festzuhalten, dass das Parlament nach Art. 78 Abs. 1 Nr. 16 den Menschenrechtsbeauftragten des *Oliy Majlis* der Republik Usbekistan (Ombudsmann) wählt. Die Rechtsstellung des Menschenrechtsbeauftragten ist nicht in der Verfassung normiert. Dennoch kommt dem Menschenrechtsbeauftragten praktische Bedeutung im Bereich des Menschenrechtsschutzes zu. Zu seinen einfachgesetzlich⁹² geregelten Kompetenzen zählen die Beobachtung der Gesetzgebung im Zusammenhang mit grundrechtsrelevanten Fragen, sowie die Informationsarbeit, die "Wiederherstellung verletzter Menschenrechte" und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte.⁹³

Die oben dargestellte Fülle von Kompetenzen, die die Verfassung dem *Oliy Majlis*, der an der Spitze der Verfassungsorgane steht, zuweist, lässt erkennen, dass dieser neben der klassischen Gesetzgebungskompetenz eines Legislativorgans der Sache nach auch mit politischer Richtlinien Gewalt im Staate ausgestattet ist. Somit wirkt der *Oliy Majlis* auch in Bereiche hinein, die regelmäßig dem Kompetenzbereich der Exekutive zugeordnet werden und jenseits des "Aktionsradius" eines "klassischen" Legislativorgans liegen. Hieran wird deutlich, dass die Verfassung zwischen dem Präsidenten als Staatsoberhaupt und Chef der Exekutive (Art. 89) und dem *Oliy Majlis*, also dem Parlament, eine Machtteilung vornimmt, die – ungeachtet des Gewaltenteilungsprinzips, zu dem sich die Verfassung in Art. 11 be-

⁹⁰ *Ibid.*

⁹¹ Vgl. Christian Schamburg, *Auslandsinvestitionsrecht Uzbekistans und Kazachstans*, Hamburg 2005, 38.

⁹² Das Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten des *Oliy Majlis* wurde am 24. April 1997 verabschiedet.

⁹³ Vgl. <www.parliament.gov.uz/ombudsman/index.htm> sowie Bericht über die Reise einer Delegation des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages nach Usbekistan; abrufbar unter: <<http://www.bundestag.de/ausschuesse/a17/reisen/usbekistan2006.pdf>>, Abruf am: 9.4.2007.

kennt – noch deutliche Verbindungen zur bisherigen Sowjetverfassung Usbekistans erkennen lässt.⁹⁴

Bei der Kompetenzaufteilung innerhalb des *Oliy Majlis* werden einige Kompetenzen ausschließlich der Gesetzgebungskammer (Art. 79) oder dem Senat (Art. 80) zugewiesen. Während die Gesetzgebungskammer beispielsweise über die ausschließliche Kompetenz verfügt, über die Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten zu entscheiden (Art. 79 Nr. 1), steht dem Senat die ausschließliche Kompetenz bei der Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts nach Ausübung des Vorschlagsrechts des Präsidenten der Republik Usbekistan zu (vgl. Art. 80 Nr. 2, 3, 4).

c) Der Präsident der Republik Usbekistan

Wie bereits ausgeführt, ist der Präsident der Republik Usbekistan gemäß Art. 89 Staatsoberhaupt, Chef der Exekutive und zugleich Vorsitzender des Ministerkabinetts. Gleichwohl gibt es unter ihm noch einen Ministerpräsidenten, den der Präsident – ebenso wie die Mitglieder des Kabinetts – nur mit Zustimmung des Parlaments ernennen kann (Art. 78 Abs. 1 Nr. 15). Die Verfassung weist dem Premierminister allerdings keine eigenen Rechte zu, nur dem Kabinett insgesamt (Art. 98 Abs. 1).⁹⁵ Da nicht die Regierung, sondern der Präsident die Innen- und Außenpolitik lenkt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3) und hierbei nur dem Volk verantwortlich ist, verzichtet die Verfassung konsequenterweise auf die Möglichkeit des Parlaments, das Kabinett durch ein Misstrauensvotum zu stürzen. Dagegen verleiht die Verfassung in Art. 95 Abs. 1 dem Präsidenten die Befugnis, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen, wenn “innerhalb des *Oliy Majlis* unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten auftreten, die seine normale Tätigkeit beeinträchtigen, oder wenn der *Oliy Majlis* wiederholt Beschlüsse fasst, die gegen die Verfassung verstoßen”. Bei dieser Frage kommt dem Präsidenten eine umfassende Einschätzungsprärogative zu. Der Präsident ist außerdem befugt, die Richter der Gebiets-, Bezirks- und Stadtgerichte sowie der Wirtschaftsgerichte (Art. 95 Abs. 1 Nr. 14, Art. 102), die *Chokime* der Bezirke und Städte (Nr. 15) und das Oberkommando der Streitkräfte, über die er als Oberbefehlshaber auch die alleinige Personalhoheit ausübt (Nr. 20), zu ernennen und zu entlassen. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. Art. 84 Abs. 8 hat der Präsident im Bereich der Gesetzgebung das Recht des suspensiven Vetos, das nur mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit kumulativ im Unterhaus und im Senat überwunden werden kann.⁹⁶ Das Erfordernis einer qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit in beiden Kammern stellt eine hohe Hürde dar,

⁹⁴ Vgl. Otto Luchterhandt, Präzidentalismus in den GUS-Staaten, in: ders. (Hrsg.), Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS – Probleme der Ausbildung stabiler Machtinstitutionen, Berlin 2002, 272.

⁹⁵ *Ibid.*, 271.

⁹⁶ Saidov (Anm. 34), 288.

nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass 16 der 100 Senatoren vom Präsidenten ernannt werden und damit ihre persönliche und folglich auch sachliche Unabhängigkeit gegenüber dem Präsidenten nicht in jedem Fall zweifelsfrei bejaht werden kann. Deutlich wird dieses Problem am folgenden Beispiel: Sollten die vom Präsidenten ernannten Senatoren sich dem Veto des Präsidenten "beugen", was nach dem oben Gesagten nicht auszuschließen ist, müsste unter den gewählten Senatoren rechnerisch eine Vier-Fünftel-Mehrheit erreicht werden, damit im Senat die für die Überwindung des Vetos erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit zustande kommt. Diese Regelung stärkt nicht – wie durch die letzte Parlamentsreform bezweckt – die Kompetenzen des Parlaments, sondern vielmehr die des Präsidenten, der ohnehin mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet ist. Die starke Stellung des Präsidenten kommt weiterhin in dem ihm nach Art. 94 zustehenden selbständigen Dekretrecht zum Ausdruck. Im Übrigen kann der Präsident abgesehen von der Amtsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (Art. 96) nicht seines Amtes enthoben werden und gehört nach Ablauf seiner Amtszeit auf Lebenszeit dem Senat an (Art. 97 n.F.).⁹⁷

d) Das Ministerkabinett

Die Exekutivgewalt wird durch das Ministerkabinett ausgeübt (Art. 98 Abs. 1). Dessen Zusammensetzung wird durch den Präsidenten der Republik Usbekistans bestimmt und durch den *Oliy Majlis* der Republik bestätigt. Dem Ministerkabinett gehört auch der Regierungschef der Republik Karakalpakstan kraft Amtes an. Das Ministerkabinett sichert gemäß Art. 98 Abs. 3 "die effektive Steuerung der Wirtschaft, der sozialen und geistigen Sphäre, die Anwendung der Gesetze und der anderen Beschlüsse des *Oliy Majlis* sowie der Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik Usbekistan".

e) Die rechtsprechende Gewalt

Bereits unter Gorbacev begann die konzeptionelle Arbeit an der Reform der sowjetischen Gerichtsbarkeit, deren Zustand allgemein als unbefriedigend empfunden wurde.⁹⁸ Damit war bereits eine strukturelle Grundlage vorhanden, auf die sich die Verfassungskommission bei der Ausarbeitung der Regelungen der dritten Gewalt stützen konnte. Die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt in institutioneller wie in persönlicher Hinsicht sowie die Justizgrundrechte, die bereits erörtert wurden, sind in dem Abschnitt über die Judikative verankert. Nach Art. 107 Abs. 1 besteht das Gerichtssystem aus dem Verfassungsgericht, dem Obersten Gericht, dem Obersten Wirtschaftsgericht der Republik Usbekistan, dem Obersten

⁹⁷ Vor der letzten Verfassungsänderung gehörte der Präsident nach Ablauf seiner Amtszeit auf Lebenszeit dem Verfassungsgericht an (Art. 97 a.F.).

⁹⁸ Vgl. B l a n k e n a g e l (Anm. 33), 23.

Gericht und dem Wirtschaftsgericht der Republik Karakalpakstan. Im Übrigen besteht es aus den Gebietsgerichten, dem Stadtgericht von Taschkent, den Bezirks- und Stadtgerichten sowie den Wirtschaftsgerichten. Während das Wirtschaftsgericht, das als Nachfolger des sowjetischen Wirtschafts- und Arbitragegerichts gilt⁹⁹, Eingang in das Gerichtssystem Usbekistans gefunden hat, ist keine Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehen. In Art. 108 und 109 werden allgemeine Prinzipien der usbekischen Verfassungsgerichtsbarkeit sowie die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts normiert, das insbesondere für die Normenkontrolle, die Vereinbarkeit der Verfassung Karakalpakstans mit der Verfassung der Republik Usbekistan und die Auslegung von Verfassungs- und Gesetzesnormen zuständig ist. Die Festlegung der Unabsetzbarkeit der Richter wäre wünschenswert gewesen. Doch sieht die Verfassung eine Amtsperiode von fünf Jahren vor (Art. 107).

VI. Schlussbemerkung

Usbekistan, ein Land mit reicher kultureller Vergangenheit, hat in seiner Geschichte viele unterschiedliche, mitunter gegensätzliche rechtskulturelle Entwicklungen erlebt, die bis in die heutige Zeit hinein wirken. War Usbekistan Anfang des 8. Jahrhunderts Zeuge einer Islamisierung, setzte in dem Land mit der Sowjetherrschaft im 20. Jahrhundert eine Zeit der Entislamisierung der Gesellschafts- und Rechtsordnung ein. Trotz der allgemeinen Bekundung, man habe mit der Unabhängigkeit auch im Bereich des Rechts ein gänzlich neues Kapitel aufgeschlagen, lassen einige Verfassungsnormen prä-sowjetische und sowjetische Rechtstraditionen durchschimmern.

Begrüßenswert ist, dass der Verfassungsgeber in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Grundrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit die Todesstrafe abschaffen, die Strafgesetzgebung reformieren und demokratische Institutionen weiterentwickeln möchte. Problematisch ist jedoch, dass einerseits der Wille, die Rolle der Parteien im politischen System zu stärken, feierlich verkündet wird, andererseits im selben Atemzug mit Hinweis auf "lokale Besonderheiten" und mögliche "negative Erscheinungen"¹⁰⁰ die positiven Erwartungen gedämpft werden. Werden politischen Parteien wichtige Rechte und Instrumente vorenthalten, so kann dies für einen Staat, der den Anspruch erhebt, ein Rechtsstaat zu sein, unmöglich förderlich sein.

Es fällt auf, dass dem Staat in der usbekischen Verfassung starkes Gewicht zukommt und den Interessen des Staates teilweise der Vorrang vor individuellen Belangen eingeräumt wird. Wenn auch der Rückgriff auf das öffentliche Interesse oder auf kollektive Belange grundsätzlich möglich ist, darf dies nicht dazu führen, dass der Grundrechtsschutz der Beliebigkeit preisgegeben wird. Was zu den öffentlichen Interessen gehört und welches Gewicht ihnen bei Interessenkonflikten

⁹⁹ *Ibid.*, 25.

¹⁰⁰ Pressemitteilung der Botschaft der Republik Usbekistan in Berlin vom 6.12.2006 (Anm. 76).

zukommt, kann nicht immer abschließend gesagt werden, zumal öffentliche Interessen auch nicht statisch, sondern dem Wandel der Zeit unterworfen sind. Allerdings kann festgestellt werden, dass im Verfassungsstaat der Inhalt des öffentlichen Interesses durch die Grundrechte maßgeblich mitbestimmt wird, so dass das Argument, öffentliche Interessen verfolgen zu wollen, nicht greift, wenn dabei Grundrechte gänzlich aus den Angeln gehoben werden. Der Wesensgehalt der Grundrechte muss immer erhalten, ihr Kernbereich unangetastet bleiben, auch wenn legitime Interessen des Staates berührt werden.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen der usbekischen Verfassung und dem deutschen Grundgesetz kann, wie bereits dargestellt, darin gesehen werden, dass die usbekische Verfassung bürgerliche Grundpflichten aufstellt, die dem Grundgesetz wesensfremd sind. Mag man Grundpflichten, soweit sie dem Allgemeinwohl dienen und dem Einzelnen zumutbar sind, noch akzeptieren, kann es doch nicht angehen, dass Grundpflichten nach der Formel *do ut des* konzipiert werden, also ein synallagmatisches Verhältnis zwischen Leistung (des Staates) und Gegenleistung (des Bürgers) begründet wird.

Summary¹⁰¹

The Constitution of the Republic of Uzbekistan

Historical Background, Basic Rights and Institutions of the State

This article examines the Constitution of the Republic of Uzbekistan with emphasis on its fundamental principles, the provisions stipulated therein and the constitutional structure of state institutions, after providing a short introductory outline of the different legal cultures and traditions which dominated the territories of contemporary Uzbekistan in the past.

With the conquest of Transoxania by the Arabs in the beginning of the eighth century, Islamic law (*šari‘a*) governed the territory, coexisting with pre-Islamic customary law (arab. *‘ādât*). Almost 500 years later, the Mongols who invaded Central Asia introduced their *yasa*, which was subsequently upheld and followed by the succeeding Timurids. After the annexation of a considerable part of Central Asia to Russia in the second half of the nineteenth century, the Tsarist government conducted legal and administrative reforms, trying to change the legal culture of the region. However, the Russian imperial power largely left administration at the local level in the hands of local Muslim clerics and native administrators, with customary courts retaining jurisdiction over most of the cases. Under Soviet rule, the map of Central Asia was significantly redrawn and subdivided into the Union Republics. The Soviet rulers aimed to integrate the native population into new political and legal structures subordinated to the centre.

¹⁰¹ Summary by the author.

In 1978 the Uzbek Soviet Socialist Republic adopted a new constitution which was *mutatis mutandis* identical with the 1977 Soviet constitution. Dedicated to the Soviet system, one of the main objectives of the constitution was to achieve a “classless society”. A series of civic and political rights were also formulated. The political reality, however, was not the sovereignty of the people as proclaimed in the constitution but the sovereignty of the communist party.

The Constitution of the Republic of Uzbekistan, which gained its independence in 1991 upon the collapse of the Soviet Union, was adopted on 8th December 1992. The Uzbek constitution characterises its political system as democratic and republican, in which sovereignty resides only in the people. The principle of separation of powers as well as the recognition of the rule of law is enshrined in the constitution. According to Uzbek definition, the Constitution of Uzbekistan governs the mutual relationship between citizen, society and State while observing civil rights and liberties.

This article scrutinizes the personal rights and freedoms, political, economic and social rights, as promulgated in modern constitutions and international human rights documents, and guaranteed by the Uzbek constitution. It is noteworthy that recently the Uzbek legislature has articulated its will to abolish the death penalty and to strengthen the role of political parties.

However, despite close similarities between the Constitution of the Republic of Uzbekistan and the German Basic Law, particularly in the field of human rights guarantees, some major differences are apparent: Obviously a relict from Soviet times, the Uzbek constitution, in contrast to the German Basic Law, addresses civil duties of the citizens which in consequence limit the scope of basic rights and liberties.

Another major difference is the constitutional authority of the President of the Republic of Uzbekistan who is both Head of the State and the Executive. In exercising his executive powers, the president can have a considerable impact on the legislative and judicial branch. He has *inter alia* the authority to dismiss local judges, veto bills and dissolve the Parliament.

According to the Constitution, the supreme State representative body is the Parliament “*Oliy Majlis*” of the Republic of Uzbekistan which exercises legislative power. The *Oliy Majlis*, a unicameral body prior to 2004, now consists of two chambers, a Legislative Chamber (lower chamber) and the Senate (upper chamber).

No significant change was made concerning the distribution of competences between the *Oliy Majlis* and the President after the constitutional reform on Parliament in 2004. Thus, the wide-ranging powers of the President within the constitutional system remain unchallenged.

ZaöRV 67 (2007)